

Anlage 3

Lesefassung der Konzeption

OB-003/09

(Stand 22.09.09)

- unterstrichene Textpassagen sind eingearbeitete Hinweise der Stadtverwaltung der Stadt Cottbus, der Stadtverordneten der Stadt Cottbus und der „Kleinen Liga“ nach der 1. Lesung

Konzeption:

„Verwirklichung der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen in der Stadt Cottbus - Gestaltung einer zunehmend barrierefreien Stadt“

(Aktualisierte Fortschreibung der StVV-Beschlüsse:

OB 013-20/00 vom 27.09.2000 - Arbeitsrichtlinien zur Verwirklichung der Chancengleichheit für behinderte Menschen in der Stadt Cottbus;

OB 026 / 04 vom 30.06.2004 - Entwicklung der Stadt Cottbus zu einer barrierefreien Stadt)

Inhalt:

Seite:

Vorbemerkungen

1. Chancengleichheit für Kinder mit Behinderungen – Einrichtungen der Frühförderung und Kindertageseinrichtungen	2
- Frühförderung - <u>Kindertagesbetreuung</u>	
2. Schule, Kultur, Bildung und Sport	3
- Schule und Bildungsangebote - Kulturelle Einrichtungen und Angebote - Sportangebote für Menschen mit Behinderungen	
3. Chancengleichheit bei Arbeit und Beschäftigung	4
4. Gesundheitsbetreuung für Menschen mit Behinderungen	4
- Carl-Thiem-Klinikum (CTK) - Einrichtungen der medizinischen und therapeutischen Versorgung	
5. Das Stadtumbaukonzept – Zuwachs an Barrierefreiheit in der Stadt	6
- Barrierefreiheit als Planungsaufgabe - Durchsetzung der Brandenburgische Bauordnung (BbgBO § 45) - Öffentlich genutzte Gebäude, bauliche Anlagen, Einrichtungen des Einzelhandels und der Gastronomie - Bereitstellung von Wohnraum für behinderte und ältere Menschen - Öffentlicher und öffentlich genutzter Verkehrsraum	
6. Mobilitätsgewährleistung für Menschen mit Behinderungen	8
- Öffentlicher Personennahverkehr - <u>Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen</u>	
7. Aufgaben zur sozialen Unterstützung von Menschen mit Behinderungen	9
- Beauftragte(r) für die Belange von Menschen mit Behinderungen - Behindertenbeirat	
8. Der Bürger mit Behinderungen und seine Stadtverwaltung	10
- Der <u>Teilhabeanspruch</u> - Die Stadt Cottbus im Internet	
Schlussbestimmungen und Beschlusskontrolle	11

Vorbemerkung:

Die Stadt Cottbus bekennt sich zu dem Anspruch der Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen und sieht sich in der Pflicht, deren Chancengleichheit im Sinne einer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft kontinuierlich auszubauen und dabei erkannte Barrieren weitestgehend zu beseitigen. Alle Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus, die Stadtverwaltung und die Behindertenvertretungen wirken in diesem Sinne zielführend in ihren Tätigkeitsbereichen. Zu jeder Beschlussvorlage, welche in der Stadtverordnetenversammlung behandelt wird, die die Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen, ist grundsätzlich die Stellungnahme der Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen und/bzw. des Behindertenbeirates einzuholen.

Barrierefreie Wege und Zugänge im öffentlichen Raum kommen nicht nur mobilitätsbehinderten bzw. rollstuhlfahrenden Personen, sondern allen zugute, älteren Menschen, Eltern mit Kinderwagen, Reisenden mit Gepäck, Kindern mit Lauf- oder Dreirädern und vielen anderen.

Ziel ist es, die Lebens-, Lern- und Arbeitswelt in der Stadt Cottbus so zu gestalten, dass sie für alle Menschen, unabhängig von der Art und Schwere ihrer Behinderungen, zugänglich und erlebbar ist.

Die von der Bundesrepublik ratifizierte und seit dem 01.01.09 rechtsverbindliche UN-Konvention für Menschen mit Behinderungen stellt auch die Kommune vor neue Herausforderungen, denen mit der weiteren Gestaltung besserer Rahmenbedingungen für ein selbstbestimmtes Leben der Menschen mit Behinderungen in unserer Stadt entsprochen werden soll.

Auf der Grundlage der Bundes- und Landesgesetzgebung zur Gleichstellung behinderter Menschen ist der mit den Stadtverordnetenbeschlüssen OB 013-20/00 vom 27.09.2000 und OB 026/04 vom 30.06.2004 eingeschlagene Weg zielstrebig weiter zu führen.

Aufgaben- und Zielstellungen sowie deren Realisierungsverläufe sind den sich weiter verändernden demografischen, finanziellen und personellen Rahmenbedingungen Rechnung tragend angemessen und zielführend anzupassen.

Der Umsetzung dieses Anspruchs soll vorliegender Beschluss dienen.

1. Chancengleichheit für Kinder mit Behinderungen - Einrichtungen der Frühförderung und Kindertagesbetreuung

Frühförderung

- Frühförderung wie heilpädagogische und therapeutische Leistungen sind gemäß der Orientierung des § 56 Abs. 2 SGB IX weiterhin von den Fachbereichen Gesundheit, Soziales, Schule, Jugend und Sport in Verbindung im Rahmen der Zuständigkeiten zu sichern. Diese Leistungen werden in Trägerschaft der Kommune erbracht und sind durch eine flexible, längerfristig angelegte Arbeit abzusichern.
- Die Kontaktaufnahme im häuslichen Bereich des Kindes und die Entscheidung über eine Frühförderung nach Antragstellung erfolgen ohne Verzögerung.
- Die Stadtverwaltung gewährleistet künftig, dass die gesetzliche Pflicht zur Untersuchung aller Kinder im Alter vom 30. bis 42. Lebensmonat zur

Prävention und Früherkennung von Krankheiten, Entwicklungsstörungen oder Behinderungen realisiert wird. Somit kann die eventuell nötige Frühförderung eingeleitet werden, um Rückstellungen im Ergebnis der Schuluntersuchung entgegen wirken zu können.

Kindertagesbetreuung

- Die Stadtverwaltung nimmt darauf Einfluss, dass die Betreuung von Kindern mit Behinderungen in barrierefreien vorschulischen Einrichtungen und in Horten durch Fachkräfte (z. B. Heilpädagogen, Heilerziehungspfleger...) erfolgt. Dies gilt ebenso für die freien Träger der Jugendhilfe mit Angeboten der Betreuung von Kindern mit Behinderungen in Kindertagesbetreuung oder Kindern und Jugendlichen in Heimen, Tagesgruppen und anderen Wohnformen. Im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen, Rekonstruktionsmaßnahmen, Umbaumaßnahmen und der Haushaltsplanung sind bei solchen Einrichtungen barrierefreie Nutzungsbedingungen zu schaffen.

2. Schule, Bildung, Kultur und Sport

Schule und Bildungsangebote

- Im Rahmen von Sanierungs-, Rekonstruktions- und Umbaumaßnahmen bei Schulgebäuden sind barrierefreie Nutzungsbedingungen zu schaffen. Dabei ist auch die Nutzung als Versammlungsort, Wahllokale und für Bürger- Informationsveranstaltungen zu berücksichtigen.
- Die Volkshochschule (VHS) hat die barrierefreie Nutzbarkeit ihrer Angebote chancengleich für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Kulturelle Einrichtungen und Angebote

- Die Stadtverwaltung aktualisiert in Zusammenarbeit mit den Organisationen für Menschen mit Behinderungen jährlich die Übersicht über die Barriersituation an und in den Einrichtungen der Stadt mit kulturellen Angeboten. Die barrierefreien Einrichtungen und deren kulturelle Angebote werden in den Medien und in Informationsmaterialien veröffentlicht.
- Die Prioritätenliste für die Herstellung barrierefreier Nutzungsbedingungen in vorgenannten Einrichtungen ist jährlich zu aktualisieren. Sie dient als Grundlage für die kontinuierliche Verbesserung der barrierefreien Nutzungsbedingungen im Rahmen von Sanierungs-, Rekonstruktions- und Umbaumaßnahmen.
- Im Gelände des Cottbuser Tierparks ist ein barrierefreies Behinderten-WC zu schaffen. Der Einbau eines barrierefreien WC in der Tierparkgaststätte ist bei der künftigen Gesamtanierung des Objektes zu realisieren.

Sportangebote für Menschen mit Behinderungen

- Die Angebote von Organisationen für Menschen mit Behinderungen, den Sportvereinen, Sportstätten, vom Stadtsporthund Cottbus e.V. und

Behindertensportverband Brandenburg e.V. für die sportliche Betätigung von Menschen mit Behinderungen im Breiten-, Nachwuchs- und Leistungssport, werden mit Unterstützung der Stadtverwaltung gesichert. Über vielfältige Angebote wird im Rahmen des jährlichen Sportkalenders und weiterer Angebots- und Veranstaltungspublikationen informiert.

3. Chancengleichheit bei Arbeit und Beschäftigung

- Als Arbeitgeber für Menschen mit schweren Behinderungen zeigt sich die Stadt Cottbus beispielgebend für andere Arbeitgeber. Sie erfüllt ihre Schwerbehindertenbeschäftigten-Quote. Sie sichert den Erhalt der bestehenden, Integrationsabteilung und schafft Teilzeit-Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen mit vermindertem Leistungsvermögen.
- Die Stadt Cottbus setzt sich für den Erhalt bestehender und für die Schaffung neuer Integrations-Projekte ein und unterstützt bereite Arbeitgeber bei der Schaffung solcher Betriebe und Einrichtungen.
- Die Stadt Cottbus unterstützt die Lebenshilfe-Werkstätten HAND IN HAND gGmbH (WfbM) in ihren Bemühungen bei der Gewinnung von Praktikumsplätzen in der Stadtverwaltung, den städtischen Eigenbetrieben und auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.
- Die Stadt Cottbus und die stadteigenen Betriebe berücksichtigen die Angebotspalette der WfbM bei der Vergabe von Aufträgen und holen dazu deren Angebote ein. Im Sinne der Richtlinie für die Berücksichtigung von Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und Blindenwerkstätten wird bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen sichergestellt, dass bei Ausschreibungen und Vergaben regelmäßig eine Angebotseinholung erfolgt. Eine Auftragserteilung erfolgt, wenn der Angebotspreis den des wirtschaftlichsten Bieters um nicht mehr als 15 von 100 übersteigt.
- Der Fortbestand der bestehenden Kooperation mit der Stiftung „Fürst Pückler Museum Schloss und Park Branitz“ ist zu sichern.

4. Gesundheitsbetreuung für Menschen mit Behinderungen

Carl-Thiem-Klinikum (CTK)

- Bei allen Neubau- und Rekonstruktionsmaßnahmen sind barrierefreie Nutzungsbedingungen für Patienten mit Behinderungen zu gewährleisten. Die Barriersituation im Klinikum ist kontinuierlich zu analysieren und an der Umsetzung barrierefreier Bedingungen zu arbeiten.
- Das CTK gewährleistet schon bei der stationären Aufnahme von Patienten mit Behinderungen die Erfassung ihrer bestehenden Handicaps und die sich daraus ergebenden speziellen Erfordernisse bei deren stationären Unterbringung und Versorgung. Dabei ist der von der Behindertenvertretung der Stadt Cottbus im Zusammenwirken mit dem CTK initiierten „Patientenpass für Menschen mit Behinderungen“ zu nutzen.
- Das CTK gewährleistet eine barrierefreie Unterbringung querschnittsgelähmter Patienten, wenn nötig auch alternativ auf einer anderen Station, unter Gewährleistung der erforderlichen fachärztlichen Betreuung.

- Einschränkungen durch fehlende Barrierefreiheit in der Bewegung und stationsalltäglichen Abläufen, die Patienten mit Behinderungen in ihrer Würde verletzen, sind bei neu gebauten oder rekonstruierten Gebäuden generell auszuschließen. Bei alter Bausubstanz im Bestandsschutz gewährleistet das CTK bei künftigen Rekonstruktionen bereits planungs- und projektseitig, dass Barrierefreiheit realisiert wird.
- Das technische und pflegerische Personal ist mit Kenntnissen für einen fachgerechten Umgang mit gehörlosen, schwerhörigen, blinden, sehbehinderten und mobilitätseingeschränkten Patienten zu qualifizieren.
- Sofern aus dem eigenen Personalbestand des CTK kein Gebärdensprachdolmetscher/in verfügbar ist, ist im Zusammenwirken mit der Behindertenbeauftragten der Stadt im Bedarfsfall ein solcher extern verfügbar zu machen.

Einrichtungen der medizinischen und therapeutischen Versorgung

- Die Stadtverwaltung nutzt alle Möglichkeiten der Einflussnahme, dass die Niederlassung von Fachärzten, Allgemeinmedizinerinnen und Therapeuten in barrierefreien Praxen erfolgt. Damit wird auf eine quantitative Verbesserung der ärztlichen und therapeutischen Versorgung von Menschen mit Behinderungen Einfluss genommen.
- Die Stadtverwaltung fördert bei bestehendem bzw. erkennbarem Bedarf alle Initiativen zur Schaffung von Wohnstätten für Personen mit Mehrfachbehinderungen mit Pflegebedarf und Angeboten für ambulant betreutes Wohnen für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen.
- Vorrangig ist ein medizinisches Versorgungssystem, insbesondere eine effektive Hausärzterversorgung für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen in Pflege- und Behinderteneinrichtungen auszubauen, bzw. zu entwickeln.
- Die Stadt Cottbus setzt sich dafür ein, dass die Pflege in Wohnstätten für behinderte Menschen, aber auch im ambulanten Bereich und in der Häuslichkeit (Ambulant Betreutes Wohnen für ältere und behinderte Menschen) sowie im Haus der Wohnhilfe weitgehend sichergestellt wird.
- Die Stadt Cottbus gewährleistet im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Sicherstellung medizinischer und therapeutischer Leistungen wie Physiotherapie, Ergotherapie und Logopädie in Schulen und Kindertagesstätten. In Werkstätten und Tagesstätten für behinderte Menschen sowie in entsprechenden Einrichtungen der Pflege und Wohnstätten für behinderte Menschen unterstützt die Stadt mit den zuständigen Fachbereichen die Bemühungen um die Gewährleistung medizinischer und therapeutischer Angebote entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen.

5. Das Stadtumbaukonzept - Zuwachs an Barrierefreiheit in der Stadt

Barrierefreiheit als Planungsaufgabe - Durchsetzung der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO § 45)

- In künftigen Beschlüssen zur Bau- und Verkehrsplanung, speziell zum Stadtumbaukonzept und zu den teils räumlichen Konzepten einschließlich der Rahmenplanung "Modellstadt Cottbus - Innenstadt", ist die Gewährleistung der Barrierefreiheit als zu verwirklichende Aufgabe aufzunehmen.
- Im Rahmen der Antrags- und Genehmigungsverfahren für Baumaßnahmen der Neuerrichtung/Rekonstruktion/Umnutzung der in § 45 BbgBO aufgeführten Gebäude, baulichen Anlagen und Einrichtungen wird durch die Untere Baubehörde Einfluss auf die Einhaltung/Durchsetzung der Vorgaben der BbgBO und der DIN Vorschriften zur barrierefreien Gestaltung genommen. Im Rahmen von Gesprächen mit privaten Investoren muss die Schaffung von zunehmender Barrierefreiheit Beachtung finden.
- Anträge auf Abweichung von den Barrierefreiheitsnormen sind grundsätzlich erst nach Stellungnahme der/des Behindertenbeauftragten / des Behindertenbeirates zu entscheiden.

Öffentlich genutzte Gebäude, bauliche Anlagen, Einrichtungen des Einzelhandels und der Gastronomie

- Bei Planung und Ausschreibung von Investitionen der Stadt, die Bauten, Anlagen und Einrichtungen des Definitionsbereiches des § 45 BbgBO betreffen, wird als Forderung die durchgängige Barrierefreiheit zum Bestandteil der Aufgabenstellung im Rahmen der Haushaltsplanung gemacht. Deren Einhaltung in der weiteren Planung und Realisierung ist durch die beteiligten Fachbereiche zu kontrollieren.
- Durch die beteiligten Fachbereiche der Stadtverwaltung ist auf eine frühestmögliche Abstimmung der Bauherren / Entwurfsverfasser zu barrierefreiheitsrelevanten Bauvorhaben mit der Behindertenbeauftragten der Stadt zu orientieren. Ihre frühestmögliche Einbeziehung ist eine Voraussetzung für die satzungsgemäße Mitwirkung des Behindertenbeirates bei der Realisierung der aktuellen Stadtverordnetenbeschlüsse zur „Verwirklichung der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen in der Stadt Cottbus – Gestaltung einer barrierefreien Stadt Cottbus.“
- Für Baustellen und ambulanten Handel im öffentlichen Verkehrsraum werden Sondernutzungserlaubnisse mit entsprechenden Auflagen erteilt. Verstöße werden entsprechend der rechtlichen Möglichkeiten geahndet. Präventive Kontrollen werden durchgeführt.
- Die Übersichten über die Barriersituation in den Cottbuser Arzt- und Zahnarztpraxen, Physiotherapie-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen, der Gastronomie, des Handels und in Versammlungsstätten ist kontinuierlich zu aktualisieren und zu ergänzen. Auf dieser Grundlage sind auch das ehemalige ABM-Projekt „Cottbus 2000 – City-Einkaufsführer“ und das „WILLKOMMEN“- Projekt planmäßig weiter zu führen. Im Zusammenhang mit letzterem ist auf ausreichende Bewegungsfreiheit innerhalb der Verkaufsflächen und auf (teilweise) unterfahrbare Tische in gastronomischen Bereichen Einfluss zu nehmen.

- Der Bestand an öffentlichen und öffentlich nutzbaren Behindertentoiletten in der Stadt ist hinsichtlich des Zustandes und der Nutzbarkeit turnusmäßig einer Prüfung zu unterziehen. Bei Erfordernis sind entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung einzuleiten. In das touristische Leitsystem des City-Bereiches der Stadt sind solche Anlagen aufzunehmen.
Anzahl und Standortverteilung solcher Toilettenanlagen sind einer Analyse zu unterziehen, in deren Ergebnis ein Konzept für einen planmäßigen Zuwachs im Rahmen der Haushaltsplanung zu erarbeiten ist.
- Die Übersicht über barrierefreie Versammlungsorte inklusive als Wahllokal geeigneter Räumlichkeiten, wie z.B. Schulen u. ä, ist im Zusammenhang mit den Planungen zum Stadtumbaukonzept zu aktualisieren. Daraus sind Maßnahmen zur Realisierung im Rahmen der STUK- Fortschreibungen und der kommunalen Investitionen abzuleiten. Die muss in Rahmen der Haushaltsplanung Beachtung finden.

Bereitstellung von Wohnraum für behinderte und ältere Menschen

- Im Zusammenhang mit der planmäßigen Fortschreibung des Stadtumbaukonzeptes (STUK) ist der erreichte Realisierungsstand der im STUK- Beschluss als Zielfunktion in den Planungskategorien ausgewiesenen
 - a) barrierefreie Wohnungen (nach DIN 18025, Teil 2) für 8 % der über 65-jährigen Einwohner,
 - b) barrierefreie Wohnungen (nach DIN 18025, Teil 1) 1,5 WE je 1000 Einwohner
 mit Nachweis der Vermieter abzurechnen.
 Die Aussagefähigkeit der Abrechnung ist dahingehend zu qualifizieren, dass die durch individuelle Anpassung älteren und Bürgern mit Behinderungen nutzbar gemachten Wohnungen als dritte Kategorie
 - c) angepasste Wohnungen (in Teilen barrierefrei)
 ausgewiesen werden. Damit verbunden ist eine Erhöhung der Aussagefähigkeit der Wohnraumbilanz (DIN 18025 Teil 2 „Barrierefrei Wohnungen für Behinderte“) gegeben. Abrechnungsbasis für vorgenannte Planungskategorien ist jeweils der aktuelle Bevölkerungsanteil.
- Für die durch Abriss / Rückbau entstandenen Verluste an barrierefreien Wohnungen nach TGL- Standard der ehemaligen DDR (vergleichbar mit DIN 18025, Teil 1) ist ein gleichwertiger Angebotsersatz zu schaffen.
- Im Sinne des Nachhaltigkeitsanspruchs der AGENDA 21 ist der Tatsache mehr Rechnung zu tragen, dass ältere Menschen mit zunehmendem Alter an Vitalität und Mobilität verlieren und vielfach die Nutzung von Mobilitätshilfen (z.B. Rollator oder Rollstuhl) unumgänglich ist. Es entsteht Pflegebedarf. Daraus entstehen Barrierefreiheitsbedürfnisse, wie beispielsweise die Größe des Bades, dessen Gestaltung sowie Türbreiten betreffend.
- Die Fachbereiche der Stadtverwaltung sichern den Beratungsbedarf und die Antragsbearbeitung zur barrierefreien Wohnraumversorgung entsprechend Ihrer Zuständigkeiten. Diese Wohnraumberatung soll in dem künftig zu errichtenden Pflegestützpunkt gewährleistet werden.

Öffentlicher und öffentlich genutzter Verkehrsraum

- Dem zunehmenden Trend der unbefugten Nutzung von Pkw-Stellplätzen für Menschen mit Behinderungen im öffentlichen und öffentlich zugänglichen Verkehrsraum, dem Zuparken von Bordsteinabsenkungen und auch dem Missbrauch von Sonderparkgenehmigungen für Personen mit Behinderungen, sind durch verstärkte Kontrollen durch die zuständige Ordnungsbehörde und Polizei entgegenzuwirken.
- Zur Gewährleistung der DIN- und StVO-gerechten Gestaltung und Ausweisung von Kfz-Stellflächen für behinderte Personen auf privaten Flächen mit tatsächlich öffentlicher Nutzung (Einkaufsmärkte, medizinische Einrichtungen usw.), ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für Bauvorhaben mit öffentlich zugänglichen Stellplätzen durch die Baubehörde auf die Notwendigkeit der Vorlage eines Markierungs- und Beschilderungsplanes bei der Straßenverkehrsbehörde hinzuweisen. Die Art und Weise der einzureichenden Unterlagen erfolgen in Abstimmung mit dem zuständigen Fachbereich.
- Die Bestätigung dieses Markierungs- und Beschilderungsplanes gilt als verkehrsrechtliche Anordnung und wird bei der Bauabnahme auf die sachgerechte Ausführung kontrolliert.

6. Mobilitätsgewährleistung für Menschen mit Behinderungen

Öffentlicher Personennahverkehr

- Durch die Cottbusverkehr GmbH bzw. den Straßen-Baulastträger sind die Objektplanung und der zeitliche Ablauf des Weiteren barrierefreien Ausbaus der Straßenbahn- und Bushaltestellen gemäß Nahverkehrsplan nach dem für Neubau und Rekonstruktion bestehenden Gestaltungskonzept fortzuführen. Das erfolgt nach Dringlichkeit und unter Berücksichtigung erforderlicher Verbesserungen der Zu- und Abgänge der Haltestellen.
Eine jährlich aktualisierte Übersicht ist der Behindertenbeauftragten von den Betreibern des Linienverkehrs zur Verfügung zu stellen.
- Die Verkehrsunternehmen haben sicherzustellen, dass
 - Haltestellen und Fahrzeuge fortschreitend mit optischen und akustischen Informationssystemen ausgestattet und betrieben werden,
 - bei Fahrplanaushängen gut lesbare Schriftgrößen zur Anwendung kommen und
 - die Bedienelemente in den Fahrzeugen sich in als barrierefrei geltenden Bedienhöhen befinden,
 - bei operativen Veränderungen in der Linienführung und der Haltestellenbedienung individuelle Haltestellenansagen erfolgen.
- Es sind tragfähige Kompromisslösungen für Neu- und Ersatzmontagen von Fahrscheinautomaten für Straßenbahn/Bus hinsichtlich der als barrierefrei geltenden Bedienhöhen zu erarbeiten.
- Die Betreiber des Linienverkehrs gewährleisten durch regelmäßige Schulungsmaßnahmen des Fahrzeugführer- und Servicepersonals, dass den Hilfebedürfnissen der Fahrgäste mit Behinderungen sachgerecht entsprochen wird.

- In den Fahrplänen der Verkehrsunternehmen ist auszuweisen,
 - welche Haltestellen barrierefrei ausgebaut sind und
 - auf welchen Strecken zu welchen Zeiten Fahrzeuge ohne Niederflurtechnik bzw. mit nicht kombinierbarer Niederflurtechnik (z.B. Nachtbuseinsatz) zum Einsatz kommen.
 Damit soll unter anderem erkennbar werden, wann und wo ein technischer Transfer von Personen mit Mobilitätshilfsmitteln ausgeschlossen ist.

Behindertenfahrdienst

- Bei der Ausschreibung/Vergabe von Behindertenfahrdienstleistungen müssen Mindestausstattungen der Fahrzeuge zugrunde gelegt werden. Es ist ausreichend und geeignetes Personal für den Personentransport und, bei Erfordernis, Begleitpersonal sicherzustellen.
- Die finanzielle Unterstützung zur Sicherung der Fahrten von Menschen mit Behinderungen als unterstützender Beitrag zur Förderung ihrer Teilnahme am öffentlichen Leben, ist auf der Grundlage der kommunalen Richtlinie, „Richtlinie der Stadt Cottbus zur Gewährung von Zuwendungen für die Durchführung des Fahrdienstes für Menschen mit Behinderungen“ weiter zu gewährleisten.

7. Aufgaben zur sozialen Unterstützung von Menschen mit Behinderungen

Beauftragte(r) für die Belange von Menschen mit Behinderungen

- Menschen mit Behinderungen, die mangels eigener Beteiligungs- und Anhörungsrechte nur eingeschränkt in der Lage sind, ihre Bedürfnisse z. B. im Bereich Bauen, Wohnen oder Verkehr gegenüber den verantwortlichen Stellen artikulieren zu können, bedürfen zur Gewährleistung ihrer Chancengleichheit einer besonderen Unterstützung.
 Die Stadt Cottbus gewährleistet eine solche, der konkreten Behinderung Rechnung tragende Unterstützung, durch die Verfügbarkeit einer geeigneten und, im Umgang mit behinderten Menschen, erfahrenen Ansprechperson, die nicht an Fach-/Sachbereiche gebunden ist. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe erfolgt durch die/den Beauftragte(n) für die Belange von Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeauftragte/r).
 Diese(r) ist in alle Entscheidungsprozesse, speziell zu Fragen der Integration und der Gewährleistung der Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen, einzubeziehen.
- Die/der Beauftragte fördert das koordinierte Zusammenwirken und den Erfahrungsaustausch der Vereine und Verbände der freien Wohlfahrtspflege, der Behindertenverbände, -vereine und -gruppen der Stadt. Die/der Beauftragte unterstützt den Behindertenbeirat bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und stellt dazu dessen Informationsbedarf sicher.

Behindertenbeirat

- Der Behindertenbeirat berät die Stadtverordneten und die Stadtverwaltung in allen Angelegenheiten, die das Leben von behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen betreffen oder tangieren. Er unterstützt die Tätigkeit der/des Behindertenbeauftragten der Stadt.

- Die Stadt Cottbus unterstützt den Behindertenbeirat bei der Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte und Pflichten. Besondere Schwerpunkte dabei sind
 - das ständige Rederecht der Beiratsvertreter in den Fachausschüssen der Stadtverordnetenversammlung,
 - die rechtzeitige Verfügbarkeit von Stadtverordnetenvorlagen, die Auswirkungen auf die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen haben.

8. Der Bürger mit Behinderungen und seine Stadtverwaltung

Der Teilhabeanspruch

- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung gewährleisten im schriftlichen und mündlichen Umgang von Bürgerinnen und Bürgern mit Behinderungen eine allgemein verständliche Ausdrucksweise. Dies wird durch Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewährleistet.
- Terminvereinbarungen mit Bürgerinnen und Bürgern mit Behinderungen werden in den Fachbereichen der Stadtverwaltung, in begründeten Ausnahmefällen, auch außerhalb der Sprechzeiten getroffen. Bei Bedarf erfolgt die Erstberatung durch die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter im häuslichen Bereich der betroffenen Person. Bei Bedarf oder auf Wunsch der Person ist die/der Behindertenbeauftragte hinzuzuziehen.
- Für Bürgerinnen und Bürger mit Sprach- und Hörbehinderungen gewährleistet die Stadtverwaltung zur Verständigung im Verwaltungsverfahren den rechtmäßigen Anspruch auf einen Gebärdendolmetscher bzw. setzt andere geeignete Kommunikationshilfen ein.
- Die bei den Sprechstunden der Fach-/ Sachbereiche zum Einsatz kommenden Informationsanlagen werden schrittweise so verändert bzw. ergänzt, dass die darüber vermittelten Informationen sowohl optisch als auch akustisch wahrnehmbar sind.
- Die Stadtverwaltung trägt dafür Sorge, dass Leitsysteme und Beschilderungen in der Stadtverwaltung so gestaltet oder in geeigneter Weise ergänzt werden, dass ältere Menschen und Menschen die blind, sehbehindert, hörbehindert sowie geistig behindert sind sich ausreichend selbstständig orientieren können.
- Die Stadt gewährleistet eine barrierefreie Nutzbarkeit bei den von ihr oder in ihrem Auftrag organisierten Veranstaltungen und nimmt dahingehend Einfluss auf andere Veranstalter.
- Zur Förderung der aktiven Wahlrechtsausübung aller Bürgerinnen und Bürger ist die Barriersituation in den nicht barrierefreien Wahllokalen zu verbessern, bzw. sind barrierefreie Objekte dafür auszuwählen. Möglichkeiten im Rahmen kommunaler Investitionen, sowie bei Rekonstruktions-, Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten an kommunalen Objekten und Einrichtungen, werden dazu genutzt.

Die Stadt Cottbus im Internet

- Durch eine barrierefreie Gestaltung und laufender Aktualisierung der Internetpräsentation der Stadt Cottbus nach den Standards für ein barrierefreies Internet gem. „Brandenburgische Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung

(BbgBITV)“, erfüllt die Stadt Cottbus eine Vorbildfunktion für andere regionale Angebote im Internet. Dabei ist eine Verlinkung mit der barrierefreien Internetseite [www. barrierefreies-cottbus.de](http://www.barrierefreies-cottbus.de) mit deren Angebotsinformationen aus den Bereichen medizinische Versorgung, Freizeit, Kultur, Gastronomie, Beherbergung, Wohnen und den zugehörigen Barrierefreiheitsgegebenheiten sicherzustellen.

- Besonders die erforderlichen Erhebungen der räumlich und technisch barrierefreien Angebote in Cottbus und deren Einpflegung in die Seiten müssen ermöglicht werden. Ein abgestimmter Informationsfluss und effektive Öffentlichkeitsarbeit müssen das Thema Barrierefreiheit zum Anliegen aller Cottbuserinnen und Cottbuser machen.
- Die Informationsanliegen des Behindertenbeirates der Stadt sind in die Seiten der Stadt Cottbus einzustellen.

Schlussbestimmungen und Beschlusskontrolle

- Die Umsetzung des vorliegenden Beschlusses erfolgt auf der Grundlage konkreter Maßnahmepläne der Stadtverwaltung, die durch die Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen in Abstimmung mit den Fachbereichen zu erarbeiten sind. Das Büro des Oberbürgermeisters/Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen koordiniert die Arbeiten und wirkt darauf hin, dass einzelne Maßnahmepläne aufeinander abgestimmt und in einem Masterplan zusammengefasst werden. Weiter trägt sie dafür Sorge, dass die sich aus den Maßnahmeplänen ergebenden Einzelvorhaben in Jahresschreiben in die Haushaltsplanungen der Stadt eingestellt werden, sofern die Realisierung der Maßnahmen nicht bereits im Rahmen bestehender Haushaltspositionen vorgesehen sind.
- Das Büro des Oberbürgermeisters/Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen veranlasst die inhaltliche Abrechnung und die Aktualisierung der Maßnahmepläne jeweils im Zusammenhang mit den Haushaltsplänen der Stadt Cottbus.
- Das Büro des Oberbürgermeisters/Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen berichtet zum Stand der Beschlussrealisierung jährlich, beginnend mit dem Jahr 2010 in der Stadtverordnetenversammlung. Der Behindertenbeirat kann dazu vor der Stadtverordnetenversammlung Stellung nehmen.
- Das Büro des Oberbürgermeisters/Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen stellt in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen jährlich den Stand der konkreten Maßnahmeplanung in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung vor. Dieser Beschluss ist fortzuschreiben.